



**Erleichterte Einbürgerung für
Kinder der 3. Generation**

Ja

Geboren in der Schweiz. Wie ihre Eltern.

Die erleichterte Einbürgerung der Grosskinder von Eingewanderten ist selbstverständlich und längst überfällig.

Kinder und junge Erwachsene, deren Grosseltern in die Schweiz einwanderten, sind schon längst Schweizer, einfach ohne den Pass mit dem weissen Kreuz auf rotem Grund. Es ist selbstverständlich, für sie die Einbürgerungs-Hürden zu senken. Es ist längst überfällig, dass wir von ihnen für die Einbürgerung nicht lange kantonale und kommunale Wohnsitzfristen und hohe Gebühren verlangen.

Gerade in der heutigen Zeit, in der die Leute u.a. aus beruflichen und finanziellen Gründen viel öfter den Wohnort wechseln müssen, verzögern lange Fristen die Einbürgerung unnötig. Oft haben die Grosseltern und Eltern der Betroffenen mangels Geld auf die Einbürgerung verzichtet. Deshalb ist es richtig, dass

die dritte Ausländergeneration gleich behandelt wird, wie heute schon die ausländischen Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern.

Verwehren wir den Grosskindern von Eingewanderten die erleichterte Einbürgerung wird die vollständige Integration unnötig hinausgezögert. Denn eine Einbürgerung ist nicht der krönende Abschluss der Integration. Die Einbürgerung ist vielmehr ein Motor für die Integration. Untersuchungen zeigen, dass der Integrationsgrad zwei Jahre nach einer Einbürgerung viel höher ist als bei Personen, die sich nicht eingebürgert haben. Zudem gilt: je jünger jemand den Schweizer Pass erhält, desto besser ist diese Person später integriert.

Die erleichterte Einbürgerung der Grosskinder von Eingewanderten trägt der gesellschaftlichen Realität Rechnung

Grosskinder von Eingewanderten haben oft nur noch eine lose Verbindung zur Heimat und Kultur ihrer Grosseltern. Viele kennen die Heimat ihrer Grosseltern nur aus den Ferien. Oft können sie nicht einmal deren Sprache. Stattdessen sprechen sie akzentfrei Schweizerdeutsch, gehen hier zur Schule, machen

eine Ausbildung und spielen im gleichen Fussballclub wie die anderen auch. Kurz: Sie sind bereits Aargauer, Berner, Walliser oder Zürcher. Mit der erleichterten Einbürgerung für die dritte Generation tragen wir dieser täglich gelebten Realität Rechnung.

Die erleichterte Einbürgerung der Grosskinder von Eingewanderten ist im Interesse unserer direkten Demokratie

Kinder und junge Erwachsene, deren Grosseltern in die Schweiz einwanderten, sollten eigentlich von Geburt an die gleichen Rechte und Pflichten haben wie ihre Schweizer Gspändli. So wie es etwa in den USA der Fall ist.

Mit der erleichterten Einbürgerung, werden die Betroffenen zwar nicht mit der Geburt Schweizer. Die Einbürgerung kann jedoch viel rascher erfolgen als im normalen Ablauf. Damit gelten für sie auch viel schneller die gleichen Pflichten und Rechte. So entgehen die Männer nicht der Militärflicht. Und so können sie auch mitbestimmen und im Gemeinwesen aktiv mitmachen. Etwa mit einem Amt in der Gemeinde. Grundsätzlich ist es wichtig,

dass nicht grosse Teile der Bevölkerung von der Mitsprache ausgeschlossen werden. Wir sind heute froh, dass es keine Kantone mehr gibt wie Im 19. Jahrhundert, in denen nur Menschen mit Vermögen oder Grundbesitz wählen konnten. Die einfachen Leute hatten nichts zu sagen.

Zum Glück ist es heute auch selbstverständlich, dass in katholisch geprägten Kantonen, die Protestanten und Angehörige anderer Religionen gleichberechtigt mitbestimmen können. Mit der erleichterten Einbürgerung für Grosskinder von Eingewanderten tragen wir zur besseren Teilnahme breiterer Kreise am politischen und gesellschaftlichen Leben bei.

Darum geht es

Die den Stimmberechtigten unterbreitete Verfassungsänderung will, dass sich Personen der dritten Ausländergeneration erleichtert einbürgern können. Betroffen sind jährlich rund 2000 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Sie müssen weiterhin zahlreiche Kriterien erfüllen. Konkret dürfen sie ein entsprechendes Gesuch nur bis zum 26. Geburtstag einreichen. Mindestens die Grossmutter oder der Grossvater müssen in die Schweiz eingewandert sein. Und die Mut-

ter oder der Vater müssen mindestens 5 Jahre in der Schweiz zur Schule gegangen sein. Der neue Verfassungsartikel ist damit weit weg von einer automatischen Einbürgerung und führt sicher nicht zu einer Masseneinbürgerung. Mit der erleichterten Einbürgerung gelten für die betroffenen Personen insbesondere kürzere Wohnsitzfristen. Für das Verfahren ist zwar der Bund zuständig. Gemeinden und Kantone werden aber angehört und haben Einsprachemöglichkeiten.